

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 40 | 06.10.2017

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

NEUERSCHEINUNG

Andreas Hauer

Staats- und Verwaltungshandeln

ISBN 978-3-902883-34-6, 5. Auflage, XXI und 235 Seiten, Harteinband, 32 EUR // zu beziehen ua über www.pedell.at

I. BUNDESGESETZBLATT

BGBI I 139/2017

Bundesgesetz über die **Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 2016**

BGBI II 265/2017

Verordnung der Bundesministerin für Bildung über den Ziel- und Leistungsplan, den Ressourcenplan sowie das interne Rechnungswesen an den Pädagogischen Hochschulen (**Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung 2017 – HPSV 2017**)

II. AMTSBLATT DER EU

ABI L 254 v 30.09.2017, 1

Verordnung (EU) 2017/1566 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über die **Einführung befristeter autonomer Handelsmaßnahmen** für die Ukraine in Ergänzung der Handelszugeständnisse im Rahmen des Assoziierungsabkommens

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

21.09.2017, [E 1323/2017](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des Status des **subsidiär Schutzberechtigten** in Bezug auf den Herkunftsstaat Somalia mangels hinreichend aktueller Feststellungen zur Lage in Somalia

22.09.2017, [V 58/2017 ua](#)

Bludener Bettelverbots-VO; Vbg Landes-SicherheitsG; Aufhebung der Bludener Bettelverbots-VO wegen Verstoßes gegen § 7 Abs 3 Vbg Landes-SicherheitsG; die Bludener Bettelverbots-VO **verbietet stilles Betteln** nicht nur an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten, sondern flächenmäßig ohne jegliche Differenzierung und zeitlich **unbeschränkt**

28.09.2017, [V 85/2017](#) (Anlassfall [E 3314/2016](#))

StraßenverkehrsO; Gesetzwidrigkeit einer **GeschwindigkeitsbeschränkungsVO betreffend eine 30 km/h-Zone für das Stadtgebiet von Graz** ausgenommen Vorrangstraßen wegen Widerspruchs zu den in der VO als Rechtsgrundlage genannten Bestimmungen der StraßenverkehrsO; Erforderlichkeit der Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für jede der von der Tempo 30-VO erfassten Straße nicht belegt; weder Erlassung durch das zuständige Organ noch ordnungsgemäße Kundmachung

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

18.08.2017, [Ra 2015/04/0010](#)

NÖ AuskunftsG; nach dem NÖ AuskunftsG hat jeder das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten; mit dem ggst **Auskunftsbegehren** wollte die rw Partei die **(Gesamt)höhe der von einer Marktgemeinde an eine Rechtsanwalts-GmbH bezahlten Honorare** in Erfahrung bringen; eine genaue Aufschlüsselung, durch die die Kalkulation der Honorarvereinbarung sowie die Art und der Umfang der erbrachten Leistungen offengelegt würde, hat die rw Partei dagegen nicht beantragt; dadurch wird nicht in ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis der Rechtsanwalts-GmbH eingegriffen und weder die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht noch die geschützten Rechte nach dem DSG verletzt; dem Auskunftsbegehren steht demnach **keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht** entgegen

30.08.2017, [Ra 2017/18/0110](#)

Dublin III-VO; dem EuGH wird folgende **Frage zur Vorabentscheidung** vorgelegt: Kann der ersuchte – und nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO zuständige – Mitgliedstaat dem Wiederaufnahmegesuch nach Art 23 Abs 1 Dublin III-VO auch dann noch wirksam stattgeben, wenn die in Art 25 Abs 1 leg cit festgelegte Antwortfrist bereits abgelaufen ist und der ersuchte Mitgliedstaat das Wiederaufnahmegesuch zuvor bereits fristgerecht abgelehnt sowie auch auf das auf Art 5 Abs 2 VO (EG) 1560/2003 (DurchführungsVO) gestützte Gesuch um neuerliche Prüfung fristgerecht abschlägig geantwortet hat; bei Verneinung dieser Frage steht eine weitere Frage zur Spezifizierung im Raum

07.09.2017, [Ra 2016/06/0018](#)

Tir StraßenG; soweit die **Trasse einer Straße durch** die Festlegungen des **Flächenwidmungsplans oder des Bebauungsplans bestimmt** ist, ist die Behörde gem § 44 Abs 5 Tir StraßenG bei der Erteilung der Straßenbaubewilligung daran gebunden; bei Vorhandensein einer entsprechenden Festlegung im Bebauungsplan kann eine mit dieser Festlegung im Widerspruch stehende Änderung des Vorhabens von vornherein nicht mit Erfolg verlangt werden; Unstimmigkeiten in geringfügigem Ausmaß können nicht als Widerspruch zum Flächenwidmungsplan erkannt werden

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Wien 29.08.2017, [VGW-001/V/076/4441/2017](#)

GlücksspielG; § 50 Abs 10 GlücksspielG legt fest, dass dem Bestraften der **Ersatz jener Barauslagen** aufzuerlegen ist, die der Behörde iZm dem **Beschlagnahme- oder Einziehungsverfahren** entstanden sind; die Vorschreibung dieser Kosten ist den allgemeinen Bestimmungen (§ 64 Abs 3 VStG) folgend grundsätzlich im Spruch des Strafbescheids aufzuerlegen; es soll jedoch möglich sein, Barauslagen in einem gesonderten Bescheid festzusetzen; § 50 Abs 10 GlücksspielG stellt eine *lex specialis* zu § 64 Abs 3 VStG dar

LVwG Wien 14.09.2017, [VGW-111/075/15879/2016](#)

BauO für Wien; bei **unveränderter Gebäudehöhe** seit Inkrafttreten der Bauordnungsnovelle LGBl 33/2004 – nicht nur bei unverändertem Bestand des ursprünglichen Daches – ist es zulässig, einen **Dachbodenausbau** vorzunehmen und darüber hinaus für Wärmedämmungs- und Hinterlüftungszwecke gem Art V BauO für Wien ein Ausmaß von maximal 30 cm in Anspruch zu nehmen; eine Beschränkung des Dachbodenausbaus dahingehend, dass ein Dachbodenausbau nur bei ursprünglich bestehenden, nicht jedoch bei bereits veränderten oder erneuerten Dachböden zulässig ist, kann der BauO für Wien und den Flächenwidmungs- und Bebauungsbestimmungen nicht entnommen werden

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

[04.10.2017, Rs C-164/16, Mercedes-Benz Financial Services UK](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Mehrwertsteuer** – Richtlinie 2006/112/EG – Art 14 Abs 2 Buchst b – Lieferung von Gegenständen – Kraftfahrzeuge – **Finanzierungsleasingvertrag mit Kaufoption**

[04.10.2017, Rs C-273/16, Federal Express Europe](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Mehrwertsteuer** – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Richtlinie 2006/112/EG – **Befreiung** von der Mehrwertsteuer – Art 86 Abs 1 Buchst b und Art 144 – Befreiung von Waren mit geringem Wert oder nicht kommerzieller Art von den Eingangsabgaben – **Steuerbefreiung** für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Gegenständen – Nationale Regelung, nach der die Kosten für die **Beförderung von Dokumenten und Gegenständen** mit geringem Wert der Mehrwertsteuer unterliegen, obwohl es sich dabei um Nebenkosten von nicht der Steuer unterliegenden Gegenständen handelt

[05.10.2017, Rs C-567/15, LitSpecMet](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge** – Richtlinie 2004/18/EG – Art 1 Abs 9 – Begriff des öffentlichen Auftraggebers – Gesellschaft, deren Kapital von einem öffentlichen Auftraggeber gehalten wird – **In-House-Geschäfte** innerhalb des Konzerns

[05.10.2017, Rs C-341/16, Hanssen Beleggingen](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen** – Verordnung (EG) Nr 44/2001 – Gerichtliche Zuständigkeit – Art 2 Abs 1 – Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitzstaats des Beklagten – Art 22 Nr 4 – Ausschließliche Zuständigkeit für die Eintragung oder die **Gültigkeit von Rechten des geistigen Eigentums** – Rechtsstreit zur Klärung der Frage, ob eine Person zu Recht als Markeninhaberin eingetragen wurde

B. SCHLUSSANTRÄGE

[05.10.2017, Rs C-387/16, Nidera \(GA Szpunar\)](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuern – **Mehrwertsteuer** – Richtlinie 2006/112/EG – Art 183 – **Vorsteuerabzug** – Erstattung zu viel gezahlter Steuer – Zahlung von Zinsen auf eine nach Fristablauf erfolgte Erstattung – Möglichkeit der Herabsetzung der geschuldeten Zinsen aus Gründen, die vom Steuerpflichtigen unabhängig sind – Neutralität der Steuer – **Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz** – Rechtssicherheit und Vertrauensschutz

C. GERICHT

Keine (relevanten) Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

03.10.2017, Beschwerde Nr [45083/06](#), *Novaya Gazeta ua / Russland*

Verletzung von **Art 10 EMRK** (Meinungsäußerungsfreiheit); Veröffentlichung kritischer Artikel über den Untergang des U-Boots „Kursk“ durch die Bf; die Verleumdungsklage Russlands gg die Bf und die Zeitung „Novaja Gazeta“ stellt einen **Verstoß** gegen das **Grundrecht auf Pressefreiheit** dar

03.10.2017, Beschwerde Nr [16986/12](#), *Alexandru Enache / Rumänien*

Keine Verletzung von **Art 14 EMRK** (Diskriminierungsverbot); Gewährung eines **Vollstreckungsschutzes** nur für Frauen mit Kindern unter einem Jahr im Falle einer Haftstrafe stellt **keine konventionswidrige Diskriminierung** von Männern in einer vergleichbaren Situation dar

03.10.2017, Beschwerde Nr [8675/15](#), *N.D. ua / Spanien*

Verletzung von **Art 4 EMRK** (Verbot des Menschenhandels) und **Art 13 EMRK** (Recht auf wirksame Beschwerde); Abschiebung der Bf an den Außengrenzen der Europäischen Union ohne Verfahren und ohne Rechtsschutz; **Konventionswidrigkeit** der Abschiebungspraxis Spaniens

05.10.2017, Beschwerde Nr [21272/12](#), *Becker / Norwegen*

Verletzung von **Art 10 EMRK** (Meinungsäußerungsfreiheit); Zulässigkeit der **Verweigerung der Zeugenaussage** durch die Bf als Journalistin, da die Informationsquelle bereits ohne Aussage bekannt war; Verstoß gegen die Redaktionsfreiheit durch Verhängung einer Ordnungsstrafe über die Bf

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung). Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder LL.B., Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth, Univ.-Ass. Mag. Vaheen Said, Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Wiss.-Mit. Clara Buder.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.